

# Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Beitragszeiten nach dem Recht im Beitrittsgebiet ab 9. 5. 1945, im Saarland vor dem 1. 1. 1957 sowie Berliner Beiträge.
2. Unter anderem Kindererziehungszeiten, Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld durch Rentenversicherungsträger ab 1. 1. 1992, Beschäftigungen zur Berufsausbildung im Zeitraum 1. 6. 1945 bis 30. 6. 1965.
3. Die Berechnungsgrundlage für die Beitragszahlung (= beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt) wurde bis 31. 12. 1972 kalenderjährlich in Versicherungskarten eingetragen. Seit 1. 1. 1973 erfolgt die Meldung des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts im DEVO/DÜVO-Verfahren.
4. Bis zum 28. 6. 1942 (ArV) bzw. 30. 6. 1942 (AnV).
5. a) bis zum 8. 5. 1945,  
b) bis zum 8. 5. 1945.
6. Aufrechnungsbescheinigung, Arbeitgeberbescheinigung, Krankenkassenbestätigung.
7. Vermutung von Versicherungspflicht, Beitragszahlung, Versicherungsberechtigung. Zehn Jahre nach Aufrechnung der Versicherungskarte sind Korrekturen nur noch zugunsten des Versicherten zulässig (§ 286 Abs. 2 und 3 SGB VI).
8. Anrechnung als Beitragszeit. Für die Ermittlung der Entgelthöhe ist das nachgewiesene Entgelt für das Jahr 1949 heranzuziehen.
9. § 259a SGB VI.
10. 610,05 DM ( $41\,500 \times 0,0147$ ).
11. Die Zeit vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1957 ist als fiktive Pflichtbeitragszeit nach § 247 Abs. 2a SGB VI anzurechnen. In einem solchen Übergangsfall ist grundsätzlich auch bezüglich der Monate nach September 1956 nicht von Beitrags hinterziehung auszugehen.
12. Nein. Eine Beitragsleistung in dieser Zeit ist nicht glaubhaft, weil mitarbeitende Ehefrauen von Handwerkern seinerzeit versicherungsfrei waren.
13. Als glaubhaft gemachte Beitragszeiten sind die Zeiten vom 1. 6. 1947 bis 31. 5. 1949 und vom 1. 12. 1950 bis 31. 12. 1951 anzurechnen. In der Zeit vom 1. 6. 1949 bis 30. 11. 1950 bestand Versicherungsfreiheit.
14. Sowohl während der Beschäftigung beim Ehemann als auch während der anschließenden Beschäftigung in der LPG bis 28. 2. 1959 bestand Versicherungsfreiheit. Eine Anerkennung als Beitragszeit ist daher nicht möglich.
15. Bei Zeiten ab 1. 3. 1971 nur Entgelt, von dem Beiträge zur Sozialpflichtversicherung gezahlt wurden (höchstens 600,00 M monatlich). Ausnahme: Überentgelt ab 1. 1. 1978, wenn wegen der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem die Berechtigung zur FZR nicht bestand.

16. 1950 und vom 1. 9. 1952 bis 28. 2. 1971. Außerdem eventuell ab 1. 1. 1978 bei Selbständigen sowie, wenn wegen der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem die Berechtigung zur FZR nicht bestand.
17. Vom 1. 6. 1947 bis 31. 5. 1949: FRG-Tabellenwert,  
Leistungsgruppe 2  
Arbeiter in der Landwirtschaft,  
  
vom 1. 12. 1950 bis 31. 12. 1951: Anlage 14 SGB VI.  
Qualifikationsgruppe 5,  
Bereich 15.
18. Wenn eine FZR-Versicherung nicht glaubhaft gemacht wird, erfolgt eine Begrenzung auf die Werte der Anlage 16 FRG.
19. 1 135,00 DM (Anlage 5 FRG für sechs Monate =  $1\ 362 \times 5/6$ ).
20. Nein.
21. 4 908,00 DM (Anlage 5 FRG).

# Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Abwicklung des Markenverfahrens	7
Abbildung 2: Weg der Beitragsnachweise vom Lohnkonto bis zum Versicherungskonto beim Lohnabzugsverfahren	8
Abbildung 3: Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts	20
Abbildung 4: Bewertung von Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Reichs- oder Bundesrecht vor dem 1. 1. 1991	24
Abbildung 5: Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet bei nachgewiesener Beitragshöhe	30
Abbildung 6: Bewertung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet bei nicht nachgewiesener Beitragshöhe	36
Tabelle 1: Maßgebende Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Beitragszeiten nach Reichs- oder Bundesrecht	11
Tabelle 2: Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 19. 5. 1990	64
Tabelle 3: Beispiele für die Bewertung von Zeiten im Beitrittsgebiet bei einem Rentenbeginn ab 1. 1. 1992	65

# Anhang

## Anlage 1

**Definitionen der Leistungsgruppen nach Anlage 1 FRG in der Fassung bis 31. 12. 1991 (ohne Aufführung der einzelnen Berufe/Berufstätigkeiten) für den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter**

### **A Rentenversicherung der Arbeiter**

#### **1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft**

##### **Leistungsgruppe 1**

Arbeiter, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet.

##### **Leistungsgruppe 2**

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchengebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Hilfsarbeiter, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet.

##### **Leistungsgruppe 3**

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet.

#### **2. Arbeiter in der Landwirtschaft**

##### **Leistungsgruppe 1**

Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen.

##### **Leistungsgruppe 2**

Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind.

### **3. Arbeiter in der Forstwirtschaft**

#### **Leistungsgruppe 1**

Männliche Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen.

#### **Leistungsgruppe 2**

Männliche Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind.

### **B Rentenversicherung der Angestellten**

Vom Druck wurde abgesehen

### **C Knappschaftliche Rentenversicherung**

Vom Druck wurde abgesehen

## **Anlage 2**

### **Definition der Wirtschaftsbereiche nach Anlage 14 SGB VI laut Gesetzesbegründung**

#### **Bereich 1 = Energie- und Brennstoffindustrie**

Der Bereich „Energie- und Brennstoffindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Energiebetriebe, Steinkohlenindustrie und Braunkohlenindustrie.

#### **Bereich 2 = Chemische Industrie**

Der Bereich „Chemische Industrie“ umfaßt die Teilbereiche Kali- und Steinsalzindustrie, Erdöl-, Erdgas- und Kohlewertstoffindustrie, anorganische und organische Grundchemie, pharmazeutische Industrie, Plastikindustrie, Gummi- und Asbestindustrie, Chemiefaserindustrie und Industrie chemischer und chemisch-technischer Spezialerzeugnisse.

#### **Bereich 3 = Metallurgie**

Der Bereich „Metallurgie“ umfaßt die Teilbereiche Schwarzmetallurgie und NE-Metallurgie. Dazu gehören zum Beispiel auch Tätigkeiten bei der Wismut AG.

#### **Bereich 4 = Baumaterialienindustrie**

Der Bereich „Baumaterialienindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Baustoffindustrie und Vorfertigungsindustrie der Bauwirtschaft.

#### **Bereich 5 = Wasserwirtschaft**

#### **Bereich 6 = Maschinen- und Fahrzeugbau**

Der Bereich „Maschinen- und Fahrzeugbau“ umfaßt die Teilbereiche Energiemaschinenbau, Bau von Bergbauausrüstungen, Metallurgieausrüstungsbau, Chemieausrüstungsbau, Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinenbau, Bau von luft- und kältetechnischen Ausrüstungen, Werkzeugmaschinenbau, Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenbau, Bau von technologischen Spezialausrüstungen, Holzbearbeitungs- und Papierindustriemaschinenbau, Polygraphiemaschinenbau, Textil-, Konfektions- und Lederverarbeitungsmaschinenbau, Straßenfahrzeug- und Traktorenbau, Schiffbau, Landmaschinenbau, Fördermittel- und Hebezeugbau, Verbrennungskraftmaschinen-, Pumpen- und Verdichterbau, Bauteile- und Maschinenelementeindustrie, Bau von Metallkonstruktionen, Gießereien und Schmieden sowie Metallwarenindustrie.

#### **Bereich 7 = Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau**

Der Bereich „Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau“ umfaßt die Teilbereiche elektrotechnische Industrie, elektronische Industrie, Industrie der Meß-, Steuer- und Regeltechnik, Datenverarbeitungs- und Büromaschinenindustrie sowie feinmechanische und optische Industrie.

#### **Bereich 8 = Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)**

Der Bereich „Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)“ umfaßt die Teilbereiche holzbearbeitende Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphische Industrie, Kulturwarenindustrie, Konfektionsindustrie, Leder-, Schuh- und Rauchwarenindustrie sowie glas- und feinkeramische Industrie.

#### **Bereich 9 = Textilindustrie**

Der Bereich „Textilindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Industrie zur Aufbereitung textiler Rohstoffe, Spinnereien und Zwirnereien, Industrie textiler Flächengebilde, Wirkereien und Stickereien, Textilveredelungs- und -reparaturbetriebe.

### **Bereich 10 = Lebensmittelindustrie**

Der Bereich „Lebensmittelindustrie“ umfaßt die Teilbereiche Fischindustrie, Fleischindustrie, milch- und eiverarbeitende Industrie, Mühlen-, Nahrungsmittel- und Backwarenindustrie, Pflanzenöl- und -fettindustrie, Zucker- und Stärkeindustrie, Süßwaren-, Kaffee-, Tee- und Kakaowarenindustrie, obst- und gemüseverarbeitende Industrie, Gärungs- und Getränkeindustrie, Tabakwarenindustrie, Gewürz- und übrige Lebensmittelindustrie sowie Futtermittelindustrie.

### **Bereich 11 = Bauwirtschaft**

Der Bereich „Bauwirtschaft“ umfaßt die Teilbereiche Industriebaubetriebe, Betriebe für den Bau von Gebäuden und baulichen Anlagen für die Wasserwirtschaft, für landwirtschaftliche Zwecke, für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, für Wohnzwecke sowie für gesellschaftliche Zwecke, Betriebe für Rekonstruktionsbaumaßnahmen und Modernisierung, Baureparaturbetriebe, sonstige Baubetriebe sowie Tief-, Roh-, Ausbau- und Spezialbetriebe.

### **Bereich 12 = Sonstige produzierende Betriebe**

Der Bereich „Sonstige produzierende Betriebe“ umfaßt den Teilbereich wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftsleitenden Organen der Industrie, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, Handels und den sonstigen Zweigen des produzierenden Bereichs, den Teilbereich Forschungs- und Entwicklungszentren der wirtschaftsleitenden Organe mit Instituten der Industrie, Bauwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, Handels und der sonstigen Zweige des produzierenden Bereichs sowie den Ingenieurbüros für Rationalisierung, den Teilbereich Projektierungs- und Anlagenbaubetriebe mit technologischen Projektierungsbetrieben, Anlagenbaubetrieben (komplette technologische Ausrüstungen) und bautechnischen Projektierungsbetrieben sowie die Teilbereiche geologische Untersuchungen, Betriebe des staatlichen Vermessungs- und Kartenwesens, Verlage, Reparaturkombinate, textiles Reinigungswesen, Rechenbetriebe und sonstige produzierende Betriebe.

### **Bereich 13 = Produzierendes Handwerk**

Der Bereich „Produzierendes Handwerk“ umfaßt die in privaten Handwerksbetrieben des produzierenden Handwerks (ohne Bauhandwerk) sowie die in Produktionsgenossenschaften des produzierenden Handwerks (ohne Bauhandwerk) tätigen Arbeiter und Angestellten.

### **Bereich 14 = Land- und Forstwirtschaft**

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ umfaßt den Teilbereich Landwirtschaft mit allgemeiner Landwirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie die Teilbereiche Binnenfischerei, Veterinärwesen, Agrochemie, einschließlich Pflanzenschutz- und Düngestoffproduktion, Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung, Trocknung, Pelletierung und Mischfutterproduktion sowie Forstwirtschaft.

### **Bereich 15 = Verkehr**

Der Bereich „Verkehr“ umfaßt die Teilbereiche Eisenbahnverkehr, Kraftverkehr (ohne Städtischer Nahverkehr), Binnenschiffsverkehr, Seeverkehr, Luftverkehr, Rohrleitungsverkehr, städtischer Nahverkehr und Taxibetriebe, Betriebe zur Straßenunterhaltung sowie sonstiger Personen- und Güterverkehr.

## **Bereich 16 = Post- und Fernmeldewesen**

## **Bereich 17 = Handel**

Der Bereich „Handel“ umfaßt den Teilbereich Außenhandel, den Teilbereich Binnenhandel mit Binnenhandel mit Produktionsmitteln, Konsumgüter-Großhandel, Konsumgüter-Einzelhandel sowie Versorgungsbetriebe für die gesellschaftliche Speisung und den Bereich Kühl- und Lagerhäuser.

## **Bereich 18 = Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen**

Der Bereich „Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen“ umfaßt den Teilbereich Bildungswesen mit Einrichtungen der Vorschulerziehung, allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Sonderschulen einschließlich Schulhorte und Schulinternate. Einrichtungen der Jugendhilfe und -heimerziehung, Berufsausbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Einrichtungen der Jugend und übrige Einrichtungen des Bildungswesens, den Teilbereich Kultur und Kunst mit Rundfunk und Fernsehen, Film- und Lichtspielwesen, Bibliotheken, Museen und Einrichtungen der bildenden Kunst, Theater, Veranstaltungswesen, kulturelle Massenarbeit, Musikpflege, Orchester, Chöre sowie übrige Einrichtungen der Kultur und Kunst, den Teilbereich Gesundheitswesen mit vereinigte Gesundheitseinrichtungen in den Kreisen, stationäre Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kur- und Bäderwesen, ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens, Hygiene und Gesundheitserziehung, Einrichtungen der medizinischen Versorgung und übrige Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie den Teilbereich Sozialwesen mit Heimen des Sozialwesens, Kinderkrippen und Dauerheimen (Kindereinrichtungen) und übrigen Einrichtungen des Sozialwesens.

## **Bereich 19 = Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen**

Der Bereich „Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen“ umfaßt den Teilbereich Wissenschaft und Forschung mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Laboratorien, Akademien (ohne Lehrtätigkeit), medizinisch-theoretische und übrige Institute des Gesundheits- und Sozialwesens sowie sonstige Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung und den Teilbereich Hoch- und Fachschulwesen mit Fachschulen und Hochschulen.

## **Bereich 20 = Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen**

Der Bereich „Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen“ umfaßt die Teilbereiche staatliche Wirtschaftsleitungen (zentral und örtlich), staatliche Verwaltungen, übrige Parteien und Massenorganisationen sowie Interessengemeinschaften.

## **Bereich 21 = Sonstige nichtproduzierende Bereiche**

Der Bereich „Sonstige nichtproduzierende Bereiche“ umfaßt die Teilbereiche Beratungs-, Nachrichten-, Schreib- und Übersetzungsbüros, Vermietungen, Ausleihungen (ohne Wohnungswirtschaft und Bibliotheken), Beherbergungsstätten, Wohnungswirtschaft, Kommunalwirtschaft, Geld- und Kreditwesen, Lotterien, Wettbüros, Badeanlagen und -einrichtungen, Kosmetik, Friseure, Tierpflege und sonstige nichtproduzierende Betriebe und Einrichtungen, Körperkultur und Sport, Erholungswesen und Touristik sowie die Sozialversicherung

## **Bereich 22 = Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften**

Der Bereich „Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ umfaßt die Teilbereiche landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie kooperative Einrichtungen. Hierzu zählen nur die Genossenschaftsmitglieder, ohne die in den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter und Angestellten.



### **Bereich 23 = Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

Der Bereich „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ umfaßt die Teilbereiche Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Fischereiproduktionsgenossenschaften. Hierzu zählen nur die Genossenschaftsmitglieder, ohne die in den Genossenschaften beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

**Die angegebenen Bereiche umfassen unter anderem die Gewinnung, Herstellung und Weiterverarbeitung. Damit ist ein besonderer Bereich „Bergbau“ nicht möglich und entbehrlich.**

# Stichwortverzeichnis

## A

- Arbeitgeberbescheinigung 14, 17, 34, 40
- Arbeitsausfalltage 56
- Aufrechnungsbescheinigungen 13

## B

- Beitragsersatzung 58
- Beitragszahlungen, direkte 9
- Beitragszeiten im Sinne des SGB VI 5
- Berliner Beiträge 26
- Beschäftigtengruppe 46, 53
- Bewertung
  - bei nachgewiesener Beitragshöhe 20, 30, 38
  - bei nicht nachgewiesener Beitragshöhe, Glaubhaftmachung 22 f., 46
  - für Berufsausbildungszeiten 26, 47, 49
  - Übergangsregelung 52

## D

- DEVO/DÜVO-Belege 13
- Direkte Beitragszahlungen 9

## E

- Eidesstattliche Versicherung 18, 35
- Entgeltersatzleistungen 5, 9
- Entgeltpunkte Ost 62

## F

- Freiwillige Beiträge 19, 23, 35, 43, 51, 54

## G

- Glaubhaftmachung
  - Definition 15
  - Versicherungspflicht bei Arbeitnehmern 15, 31
  - zeitlicher Umfang der Beschäftigung 17, 34
  - Selbständige 19, 32

## L

- Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften 39, 42
- Lehrlinge 16, 19, 24, 32
- Leistungsgruppe 46, 53
- Lohnabzugsverfahren 8
- Lohnersatzleistungen 5, 9, 60
- Lohnstufen 13

## M

- Markenverfahren 6
- Mitgliedsbescheinigung der Einzugsstelle 13, 17

## O

- Original-Versicherungskarten 12

## P

- Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena 61

## Q

- Qualifikationsgruppe 49

## S

- Saarbeiträge 26
- Sachbezugszeiten 27, 61
- Sonderversorgungssystem 61

## T

- Teilzeitbeschäftigungen 48, 50, 54
- Teilzeiträume 47, 50, 53

## V

- Versicherungszweig 62
- Vertrauensschutz 12, 29, 38
- Vorruhestandsgeld 60

## W

- Wehr- und Zivildienst 55, 60
- Wirtschaftsbereich 50

## Z

- Zeugenerklärung 18, 35
- Zusatzversorgungssystem 61

Diese Studententext-Reihe umfaßt folgende Titel:

Nr. 1	Herath	Sozialversicherung
Nr. 2	Schmidt	Versicherungspflicht
Nr. 3	Laubenstein · Flaßkamp	Beitrags- und Meldeverfahren
Nr. 4	Pilatus · Schweda	Selbständige
Nr. 5	Sauer · Gemeinhardt	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Bechmann	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Sewing · Overhage	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Weber	Beitragserstattung
Nr. 10	Föhlinger	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Moser	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Rehabilitation
Nr. 13	Thomeit · Schmitz	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif · Naumann	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Störmann	Rentantragsverfahren
Nr. 16	Roeser	Renten wegen Alters
Nr. 17	Künzler · Möhring · Völkers	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Reinhardt · Tober	Wartezeiten
Nr. 20	Krumnack	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Krüger	Rentenberechnung
Nr. 22	Poguntke · Tober	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Glaß	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Stix · Diener	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Poguntke	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Prestel · Brendel	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Hallmann · Witthöft	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Raben · Kuhlmann	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Laufer	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Sona · Friedrichsen	Zwischen- und überstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Topf	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nr. 32	Medding	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Bienmüller · Badum · Geigenberger	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Wiese · Epping · Martin	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nr. 35	Brettschneider · Klein · Welkisch	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Jacob	Sozialgerichtsgesetz